

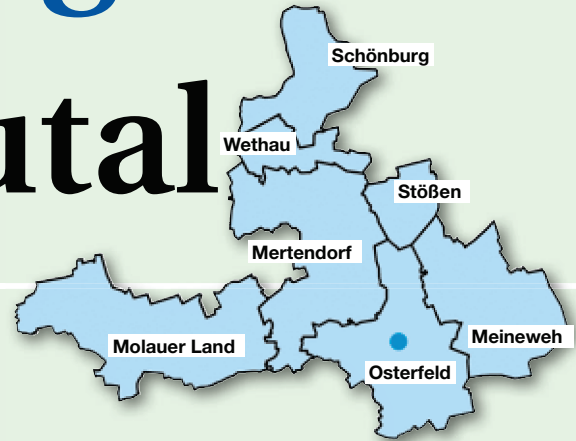
# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 25 · Donnerstag, den 23. Dezember 2021

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### 7. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ (Umlagesatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 07.12.2021 die 7. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) wie folgt beschlossen:

#### Artikel I Änderungen im § 6

Im § 6 Umlagesatz wird ein neuer Punkt 1.9. angefügt:

##### 1.9. Für das Jahr 2021

1.9.a)	Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“	
	<b>Flächenbeitrag in EUR/ha</b>	9,5537
	<b>Erschwernisbeitrag in EUR/ha</b>	3,7144
1.9.b)	Unterhaltungsverband „Weiße Elster“	
	<b>Flächenbeitrag in EUR/ha</b>	10,3588
	<b>Erschwernisbeitrag in EUR/ha</b>	14,0442

#### Artikel II In-Kraft-Treten

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungs-

verbände „Weiße Elster „ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Osterfeld, den 08.12.2021

Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



#### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 13.12.2021 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 09.12.2021

Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



#### Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 7. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ (Umlagesatzung) erfolgte am 23.12.2021 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.



#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

#### Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Stadt Stößen

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 20.01.2022, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen  
Ort: 06667 Stößen, Naumburger Straße 35  
Raum: Schützenhaus Stößen

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzung unter der 3G-Regelung stattfindet. Das heißt, es muss entweder ein gültiger Genesenen-Nachweis, ein gültiger Impfnachweis oder ein aktuell gültiges Testergebnis zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Zudem wird auf die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes hingewiesen.**

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 23.09.2021 - öffentlicher Teil
8. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 14.10.2021 - öffentlicher Teil
9. Konzessionsverfahren Trinkwasser
10. Beschluss über Annahme einer Spende
11. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
12. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

15. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 23.09.2021 - nicht öffentlicher Teil
16. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 14.10.2021 - nicht öffentlicher Teil
17. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert  
Bürgermeister

## Gemeinde Schönburg

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönburg „Ergänzungssatzung Nr. 1 Ortsteil Possenhain“ nach § 34 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 die „Ergänzungssatzung Nr. 1 Ortsteil Possenhain“ nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5250 m<sup>2</sup> und umfasst Teile die Flurstücke 107/1; 108/2; 108/ 5 und 479/109 in der Flur 13 der Gemarkung Schönburg (siehe Karte). Die Satzung einschließlich der Begründung können während folgender Dienststunden

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Raum EG 3 und unter [www.vgem-wethautal.de/de/bauleitplanung-schoenburg.html](http://www.vgem-wethautal.de/de/bauleitplanung-schoenburg.html) von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt der Ergänzungssatzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Ergänzungssatzung Nr. 1 Ortsteil Possenhain schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Ergänzungssatzung Nr. 1 nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Possenhain tritt mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Fristlauf im Sinne von § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schönburg, den 23.12.2021



Friedrich Prüfer  
Bürgermeister